

Ziehungen einget — Mitwirkungsrechte vor, die ihm entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung seiner Kauf-, Miet-, Dienstleistungs- oder sonstigen zivilrechtlichen Beziehungen gewähren. Maßstab für das zivilrechtliche Handeln der Bürger wird künftig sein, wie diese ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen zivilrechtlicher Aufgaben gerecht werden. Dazu müssen die gesetzlich gebotenen Möglichkeiten voll genutzt werden, was wiederum eine verstärkte Rechtspropaganda und Rechtserziehung erfordert.

Der ZGB-Entwurf konzipiert die Mitwirkung der Bürger in zweifacher Hinsicht:

1. Anknüpfend an die gesellschaftliche Praxis, werden bestimmte Organisationsformen der Bürger, die zum Zwecke der Mitbestimmung und Mitgestaltung bereits entwickelt wurden, gesetzlich verankert. So wird sich die kollektive Mitwirkung der Bürger im Kaufrecht auch weiterhin durch Kundenbeiräte und Ausschüsse bei den Verkaufseinrichtungen vollziehen (§ 135 ZGB-Entwurf). Im Mietrecht werden Mietergemeinschaften rechtlich statuiert; ihnen werden zivilrechtliche Kompetenzen in den Beziehungen zum Vermieter eingeräumt, mit denen die individuellen Mietrechtsverhältnisse in gesetzlich zulässigem Maße eigenverantwortlich gestaltet werden können (§§ 114 ff. ZGB-Entwurf).

2. Darüber hinaus wird in § 9 Abs. 2 ZGB-Entwurf den örtlichen Staatsorganen, den Handels- und Dienstleistungsbetrieben sowie den Betrieben der Gebäude- und Wohnraum Wirtschaft die Rechtspflicht auf er legt, „entsprechende Organisationsformen für die Einbeziehung der Bevölkerung zur Lösung ihrer Aufgaben zu schaffen und die Mitwirkung der Bürger zu fördern“. Hier wird u. E. unbegründet eine Unterscheidung getroffen zwischen der Pflicht, Organisationsformen zu schaffen, und der Pflicht, die Mitwirkung zu fördern. Um die inhaltlich einheitliche Aufgabenstellung sichtbar zu machen, müßte in § 9 Abs. 2 ZGB-Entwurf deutlich werden, daß die Mitwirkung der Bürger insbesondere mittels der Schaffung entsprechender Organisationsformen gefördert werden soll.

Da § 9 das grundsätzliche Recht der Bürger auf Mitwirkung in zivilrechtlichen Beziehungen fixiert, wären an dieser Stelle auch die Teilnahmeformen der Werk-tätigen an der Rechtsprechung der Gerichte zu erwähnen, die in § 16 ZGB-Entwurf inhaltlich dem Rechtsschutz zugeordnet sind.

Die Mitwirkung der Bürger über ihre Organisationsformen erfaßt jedoch nicht alle Möglichkeiten ihrer Teilnahme am Zivilrechtsverkehr. Der ZGB-Entwurf hat deshalb die subjektiven Rechte und Pflichten der Bürger so geregelt, daß sie eine wirkungsvolle Anleitung zur inhaltlichen Gestaltung von Zivilrechtsverhältnissen sein können. Die Tatsache, daß das Mitwirkungsrecht innerhalb der subjektiven Rechte im Zivilrecht ein bestimmendes Element ist, darf allerdings nicht zu der Schlußfolgerung führen, vertragliche Rechte und Pflichten als staatsrechtliche Kategorien auszugestalten. Dieser Gefahr ist der ZGB-Entwurf nicht entgangen, wenn er verschiedentlich konkrete Rechte und Pflichten der Bürger terminologisch als „Mitwirkungshandlungen“ bezeichnet.

So wird z. B. in § 190 Abs. 2 die Zahlung des Preises für Bauleistungen eine „notwendige Mitwirkungshandlung“ genannt, obwohl es sich um eine Pflicht des Bürgers aus dem Bauleistungsvertrag handelt. Dagegen wird in § 102 richtig von der „Pflicht zur Mietzahlung“ gesprochen, und nach § 139 Abs. 2 ist der Käufer „verpflichtet“, den Kaufpreis zu zahlen. Nicht präzise ist auch der Begriff „Mitwirkungspflicht“ verwendet, wenn es sich inhaltlich um konkrete zivilrechtliche Pflichten der Bürger

handelt, so z. B. bei Verträgen über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen (§ 171) oder beim Eintritt des Versicherungsfalles (§ 252 Abs. 3).

Die verfassungsmäßigen Rechte sind die Grundlage für die in allen Rechtszweigen entwickelten Systeme der entsprechenden subjektiven Rechte.^{2/} Bestandteile des Zivilrechtsverhältnisses sind zivilrechtliche subjektive Rechte und Pflichten, denen — und das ist ihr sozialistischer Kern — das Grundrecht und die Pflicht zur Mitgestaltung immanent sind.

Dieser neue Inhalt der zivilrechtlichen subjektiven Rechte ändert aber nichts daran, daß ihnen immer Rechtspflichten gegenüberstehen, für deren Nichterfüllung das Gesetz bestimmte Rechtsfolgen vorsieht. Dagegen beruht das verfassungsmäßige Mitwirkungsrecht der Bürger prinzipiell auf freiwilliger Basis, wenn auch seine Ausübung politisch-moralische Pflicht jedes Staatsbürgers ist (Art. 21 Abs. 3 der Verfassung). Rechtliche Sanktionen widersprechen aber diesem demokratischen Prinzip.

Im übrigen ist der Maßstab für die Verwirklichung des Mitwirkungsprinzips innerhalb von subjektiven Rechten und Pflichten immer die reale Möglichkeit für den Bürger, die von ihm eingegangenen Zivilrechtsverhältnisse nach gesellschaftlichen Erfordernissen aktiv auszuführen und mitzuentwickeln. Die bloße Verpflichtung, z. B. den Preis für Bauleistungen zu zahlen, kann nicht hierunter gefaßt werden; sie ist zwingend als Vertragspflicht festgelegt und enthält keine gestalterischen Elemente.

Einheit von Rechten and Pflichten

Die Einheit von Rechten und Pflichten durchzieht als ein wesentliches Prinzip unser gesamtes sozialistisches Recht^{3/} So heißt es z. B. in Art. 24 Abs. 2 der Verfassung: „Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.“

Diese für das Verständnis und die richtige Handhabung aller Regelungen des Gesetzes grundlegende Position wird auch in der Präambel des ZGB-Entwurfs klar umrissen: „Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs verpflichten die Bürger und Betriebe, ihre wechselseitigen Beziehungen in Wahrnehmung der ihnen obliegenden gesellschaftlichen Verantwortung zu gestalten. Sie beruhen auf dem Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten und der Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen.“ In diesem Sinne fixiert der ZGB-Entwurf nicht schlechthin Verhaltensanforderungen an die Bürger und Betriebe, sondern orientiert mit seinen als Richtschnur für das verantwortungsbewußte Handeln ausgestalteten Rechtsnormen auf die strikte und gesellschaftsgemäße Erfüllung übernommener Verpflichtungen.

Um die Bürger in die Lage zu versetzen, ihre zivilrechtlichen Rechte und Pflichten zu erkennen und damit besser durchzusetzen und zu erfüllen, regelt der ZGB-Entwurf die gesellschaftlichen Beziehungen der Bürger nach Lebensverhältnissen und nicht nach abstrakten juristischen Kategorien.^{4/} Allerdings ist u. E. das Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten gerade bei der rechtlichen Ausgestaltung der mit der Wohnungsmiete verbundenen bedeutsamen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht durchgängig gewahrt.

^{2/} M. S. Strogowltscii, „Das sozialistische Recht und die Rechte der Persönlichkeit“, In: Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 63, Potsdam-Babelsberg 1970, S. 20.

^{3/} Vgl. M. Posch, „Zum Verhältnis von Rechten und Pflichten im neuen Zivilrecht“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 207 ff. (209).

^{4/} Vgl. NJ 1974 S. 666.